

LANDKREIS CHAM

Niederschrift zur 21. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, den 13.11.2025
Sitzungsbeginn:	14:00 Uhr
Sitzungsende:	16:00 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal des Landratsamtes

Zu dieser Sitzung wurden geladen:

Landrat

Herr Franz Löffler CSU

stv. Landrat

Herr Sandro Bauer Grenzfahne

Fraktionsvorsitzender

Herr Stefan Baumgartner CSU

Frau Karin Bucher FWSL

Herr Markus Hofmann FW

Herr Karl Holmeier CSU

Herr Wolfgang Kerscher SPD

Frau Andrea Leitermann Grüne

Herr Michael Multerer CSU

Herr Max Schmaderer FCWG

Kreisräte

Herr Hans Eichstetter CSU

Frau Barbara Haimerl CSU

Herr Helmut Heumann GLLW Vertretung für Kreisrat Markus Ackermann

Sonstige Anwesende:

Oberverwaltungsrätin Frau Besold Abt. 1,
Kreiskämmerer Herr Wagner Abt. 9,
Herr Prof. Dr. Lemberger Sg. 13,
Herr Ritt Regionalwerke,
Frau Fischer Sg. 62,
Frau Altmann, Abt. 6
Frau Raab als Protokollführerin und

Die ordnungsgemäße Ladung ergibt sich aus der anliegenden Anwesenheitsliste, diese ist Bestandteil der Niederschrift. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Der Vorsitzende steigt sodann in die Tagesordnung ein (anwesende Stimmberechtigte: 12).

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Kreisausschusssitzung vom 21.07.2025, vom 30.07.2025 sowie vom 22.08.2025.
Vorlage: BüroLR/131/2025
- 2 Vollzug des Kreishaushalts 2025; Finanzbericht zum 31.08.2025
Vorlage: Sg. 91/045/2025
- 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren
Vorlage: Sg. 91/043/2025
- 4 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2025, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)
Vorlage: Sg. 91/044/2025
- 5 Zuweisung des Jahresergebnisses 2024 des Sachgebietes Mobilität zum Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) und Abschlagszahlung 2025
Vorlage: Sg. 43/067/2025
- 6 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2024
Vorlage: Sg. 92/056/2025
- 7 Änderung der Richtlinien zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Cham
Vorlage: Sg. 93/027/2025
- 8 Gesundheitsregion plus;
Förderantrag Gute Pflege in Bayern: Projekt Gemeindeschwester Landkreis Cham
Vorlage: Sg. 92/055/2025
- 9 Regionalwerke Landkreis Cham gKU;
Änderung der Satzung und des Konsortialvertrags,
Finanzielle Beteiligung des Landkreises Cham
Vorlage: BüroLR/133/2025
- 10 "Zukunft gestalten: Rückblick und Ausblick auf die generationsübergreifende Seniorenpolitik seit 2012"
Vorlage: Sg. 13/011/2025
- 11 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die Kreisausschusssitzung vom
21.07.2025, vom 30.07.2025 sowie vom 22.08.2025.
Vorlage: BüroLR/131/2025**

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 24. Juli 2023 eine Kommunalrechtsnovelle 2023 beschlossen. In dieser Novelle wurde unter anderem auch eine Änderung der Landkreisordnung in einer Reihe von Einzelfragen auf den Weg gebracht, welche zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 seine Geschäftsordnung an die sich ergebenden Änderungen angepasst. So sind nun seit Beginn des Jahres 2024 nach § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung die Niederschriften von den jeweiligen Beschlussgremien zu genehmigen.

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss genehmigt die Niederschrift über die am 21.07.2025, über die am 30.07.2025 sowie über die am 22.08.2025 stattgefundene Sitzung.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	12
Für den Beschluss:	12
Gegen den Beschluss:	0

TOP 2 Vollzug des Kreishaushalts 2025; Finanzbericht zum 31.08.2025
Vorlage: Sg. 91/045/2025

Sachverhalt:

Siehe beiliegende Präsentation.

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Kreisausschuss nimmt vom Finanzbericht 2025 ohne Einwendungen Kenntnis.
- 2) Hiernach ist im Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt laufender Verwaltungstätigkeit mit einer Ergebnisverbesserung von ca. 396.000 € zu rechnen. Im Finanzhaushalt investiv zeichnen sich keine größeren Mehr- oder Minderausgaben ab bzw. können geringfügige Mehrausgaben durch Minderausgaben bei anderen Maßnahmen kompensiert werden.
- 3) Damit ist derzeit insgesamt ein Finanzmittelüberschuss von ca. 396.000 € zu erwarten. Die liquiden Mittel des Landkreises erhöhen sich ggf. entsprechend. Der endgültige Finanzmittelüberschuss in der Finanzrechnung 2025 wird -wie üblich- bei der Haushaltsplanung 2026 berücksichtigt. Ein positives Jahresergebnis kommt also ggf. den Gemeinden unmittelbar wieder zu Gute.
- 4) Im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Erträge (ca. 168,2 Mio. €) sind die sich abzeichnenden Abweichungen nicht wesentlich. Es ist auch nicht vorgesehen, für bisher im Kreishaushalt nicht veranschlagte Investitionen Ausgaben zu leisten. Eine Berichtspflicht an den Kreistag und eine Notwendigkeit für einen Nachtragshaushalt gem. Art. 62 Abs. 2 LkrO sind somit im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2025 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren
Vorlage: Sg. 91/043/2025

Sachverhalt:

Für die Förderung der landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren im Landkreis Cham steht im Haushaltsjahr 2025 folgender Globalzuschuss zur Verteilung zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2025:	390.000,00 €
Haushaltsausgabereste aus Vorjahren:	117.094,33 €
Summe:	507.094,33 €
2025 bereits ausbezahlt (für bereits bewilligte Beschaffungen aus Vorjahren):	429.265,00 €
Rest:	77.829,33 €

Für bereits in den Jahren 2023 und 2024 bewilligte Beschaffungen, die erst 2025 ausgeliefert wurden, wurden bereits 429.265 € ausbezahlt. Demnach stehen noch 77.829,33 € zur Verfügung. Dieser Betrag soll für ein bereits im Jahr 2024 bewilligtes Mannschaftsfahrzeug für die Stadt Waldmünchen sowie für die in der Anlage aufgeführten Fahrzeuge Nrn. 1, 3 und 8 verwendet werden.

Des Weiteren hat der Landkreis Cham ein ebenfalls bereits im Jahr 2024 bewilligtes Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF10 für die Freiwillige Feuerwehr Döfering mit einem Zuschuss in Höhe von 30.520 € unterstützt. Die Regierung der Oberpfalz hat ihre Richtlinien nachträglich geändert und den staatlichen Zuschuss für die Gemeinde Schönthal ggü. der Bewilligung vom 05.10.2021 von 87.200,00 € um 13.100,00 € auf insgesamt 100.300,00 € aufgestockt. Von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln 2025 soll daher auch noch der Restbetrag für die Gemeinde Schönthal in Höhe von 4.585 € ausbezahlt werden (Ziffer 5.2 der Richtlinien).

Gesetzliche Zuständigkeit:

Während die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst zuständig sind (Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz-BayFwG), haben die Landkreise als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren (Art. 2 BayFwG).

Förderung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.07.1997 beschlossen, dass für die Förderung der landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren Kreiszuschüsse bewilligt werden können, erstmals ab dem Kalenderjahr 1997.

Gemäß den vom Kreistag in seiner Sitzung am 03.04.2009 beschlossenen Förderrichtlinien beläuft sich der Kreiszuschuss auf 35 % der staatlichen Förderung des Freistaates Bayern. Der Eigenanteil der Gemeinde muss mindestens die gleiche Höhe wie der Kreiszuschuss betragen.

Seit 01.01.2017 gilt für die Beschaffung von Wechselladerfahrzeugen eine Zuwendung in Höhe von 55 % der staatlichen Festbetragsförderung. Die Zuwendung ist hier so zu bemessen, dass mindestens 10 % als Eigenanteil für die Kommune verbleibt.

In begründeten Einzelfällen (siehe 5.2 Abs. 3 der Richtlinien für Zuwendungen des Landkreises Cham an die Gemeinden zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren) kann auch die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen mit einem Anschaffungswert von mindestens 20.000 Euro mit 10 v.H. der Anschaffungskosten bezuschusst werden. Diese Förderung ist allerdings auf Fahrzeuge mit besonderer überörtlicher Bedeutung beschränkt, wie z.B. Drehleitern, Tanklöschfahrzeuge und Versorgungs-Lkw. Weitere Voraussetzung ist, dass die Bedarfsnotwendigkeit in jedem Einzelfall durch die Feuerwehrführungskräfte detailliert begründet wird. Gebrauchtfahrzeuge dieser Art wurden dieses Jahr nicht angeschafft und sind demnach nicht im Verteilungsvorschlag enthalten.

Verteilungsvorschlag Beschaffungsmaßnahmen:

Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz hat im Einvernehmen mit Herrn Kreisbrandrat Michael Stahl den beiliegenden Verteilungsvorschlag erarbeitet.

Zugleich hat Herr Kreisbrandrat bestätigt, dass alle Fahrzeuge über die Gemeindegrenze bzw. 15 km-Grenze hinaus eingesetzt werden, in die Alarmplanung eingebunden sind und die Beschaffungen jeweils mit ihm im Vorfeld abgestimmt wurden.

Betriebskostenzuschuss für Verwaltungssoftware FireManager

Im Jahr 2024 führte der Kreisfeuerwehrverband Cham für seine Mitgliedsfeuerwehren die neue Feuerwehrverwaltungssoftware FireManager ein. Damit soll eine landkreisweit einheitliche Lösung für die 190 Feuerwehren geschaffen werden. Da die neue Softwarelösung um ca. 30% teurer ist als MP Feuer, haben sich die Feuerwehren zur Zuzahlung zu je einem Drittel geeinigt. Was bedeutet, dass die anfallenden Gesamtkosten künftig durch 3 Beteiligte geteilt werden (1/3 Nutzerfeuerwehr, 1/3 Kreisfeuerwehrverband Cham, 1/3 Landkreis Cham). Der Kreisfeuerwehrverband beantragte einen Zuschuss in Höhe von jährlich 9.000 € zur Deckung der anfallenden Kosten in Jahr 2025.

Gesamtaufwendungen des Landkreises für den Brand- und Katastrophenschutz und die Feuerwehren:

Der Landkreis Cham wendet für den Brand- und Katastrophenschutz sowie für die Förderung der Feuerwehren im Jahr 2025 wiederum erhebliche Beträge auf:

➤ im Ergebnishaushalt	343.520,00 €
➤ für Beschaffungsmaßnahmen (Haushaltsansatz 2025)	195.500,00 €
➤ für die Feuerwehren als Kreiszuschüsse insgesamt (s. Anlage)	162.225,00 €
➤ Zuschuss laufender Betrieb für Verwaltungssoftware	€
	9.000,00 €
	€
Summe insgesamt:	<u><u>710.245,00 €</u></u>

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Dem Verteilungsvorschlag wird zugestimmt.
2. Die Zuschüsse in Höhe von 162.225 € können entsprechend dem Verteilungsvorschlag ausbezahlt werden, soweit 2025 Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
3. Die jährlichen Kosten für Wartung und Unterhalt der Software FireManager des Kreisfeuerwehrverbandes werden mit einem Zuschuss in Höhe von 9.000 € gefördert.
4. Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel in Höhe von voraussichtlich 2.456 € werden als Ermächtigung in das Haushaltsjahr 2026 übertragen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 4 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2025, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)
Vorlage: Sg. 91/044/2025

Sachverhalt:

Im Kreishaushalt 2025 stehen für die freiwilligen Leistungen (Kreiszuschüsse) folgende Haushaltsmittel zur Verfügung: 1.076.300 €

Davon entfallen auf
zulässige Kreiszuschüsse: 997.300 €
unzulässige Kreiszuschüsse: 79.000 €

Entwicklung der Kreiszuschüsse insgesamt im Landkreis Cham seit 1997:

Rechnungsjahr 1997	959.925,70 €
Rechnungsjahr 1998	1.193.285,06 €
Rechnungsjahr 1999	1.050.831,36 €
Rechnungsjahr 2000	1.161.814,47 €
Rechnungsjahr 2001	962.898,76 €
Rechnungsjahr 2002	963.527,29 €
Rechnungsjahr 2003	868.120,45 €
Rechnungsjahr 2004	664.092,15 €
Rechnungsjahr 2005	635.784,12 €
Rechnungsjahr 2006	666.805,53 €
Rechnungsjahr 2007	627.438,07 €
Rechnungsjahr 2008	631.683,82 €
Rechnungsjahr 2009	653.765,28 €
Rechnungsjahr 2010	852.833,75 €
Rechnungsjahr 2011	759.835,90 €
Rechnungsjahr 2012	731.926,12 €
Rechnungsjahr 2013	803.086,36 €
Rechnungsjahr 2014	877.736,25 €
Rechnungsjahr 2015	680.250,00 €
Rechnungsjahr 2016	707.650,00 €
Rechnungsjahr 2017	752.050,00 €
Rechnungsjahr 2018	846.100,00 €
Rechnungsjahr 2019	704.200,00 €
Rechnungsjahr 2020	772.350,00 €
Rechnungsjahr 2021	640.850,00 €
Rechnungsjahr 2022	885.300,00 €
Rechnungsjahr 2023	841.150,00 €
Rechnungsjahr 2024	804.600,00 €

Bezogen auf die Einwohnerzahl zum 31.12.2024 (128.534 Einwohner) ergibt sich beim Ansatz von 1.076.300 Euro für das Jahr 2025 ein Betrag von 8,37 Euro / Einwohner.

Einzelzuschüsse:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 freiwillige Leistungen in Höhe von 1.076.300 Euro beschlossen, zusätzlich sind noch Haushaltsreste aus den Vorjahren vorhanden. Darin sind sog. Globalzuschüsse enthalten, deren Aufteilung auf einzelne Zuschussempfänger aufgrund der eingegangenen Anträge am Jahresende erfolgt, sowie Einzelzuschüsse. Die Auszahlung der haushaltsmäßig genehmigten Zuschüsse muss nach der Geschäftsordnung vom Kreistag noch freigegeben werden.

Bei den Globalzuschüssen erfolgt die Vorberatung entsprechend der Zuständigkeit in den verschiedenen Ausschüssen. Die Einzelzuschüsse sind in der Anlage aufgeführt. Die Summe der Einzelzuschüsse beträgt 499.527 Euro.

Die Einzelzuschüsse werden auf Antrag und maximal in Höhe des Haushaltsansatzes ausbezahlt. Die Kämmerei überprüft jeweils, ob die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen (Antrag mit Kosten-/ Finanzierungsplan, Nachweis, Verwendung).

Kreiszuschüsse, die nicht ausbezahlt werden können und in der Vermögensrechnung veranschlagt sind, werden grundsätzlich als nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen in das nächste Jahr übertragen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.11.1995 beschlossen, dass für alle Kreiszuschüsse, die den Betrag von 5.000 DM übersteigen, Verwendungsnachweise mit Rechnungsbelegen vorgelegt werden müssen, die vom Kreisrechnungsprüfungsamt geprüft werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Kreiszuschüsse wurde zur Erleichterung und Entlastung ab dem 01.01.2017 neu geregelt, mit Beschluss des Kreistages vom 04.11.2016. In Absprache mit dem Kreisrechnungsprüfer wurde für den Nachweis der Verwendung aller Kreiszuschüsse folgende Vorgehensweise abgesprochen:

Bis 500,00 €	einfache Bestätigung der Verwendung
500,01 € bis 4.999,99 €	Verwendungsnachweis mit Kostennachweisen (Zahlungslisten) zur Prüfung durch die Verwaltung
ab 5.000,00 €	Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen und je nach Anforderung Einnahmenüberschussrechnung, GuV-Rechnung zur Prüfung durch den Kreisrechnungsprüfer.

Sollte eine andere öffentliche Stelle die Maßnahme ebenfalls fördern (Freistaat Bayern, Kulturfonds, ESF etc.) und liegt ein entsprechender geprüfter Verwendungsnachweis dieser Stelle vor, ist dies im Rahmen der Prüfung der Kreiszuschüsse ebenfalls ausreichend.

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von der Aufstellung der im Kreishaushalt 2025 beschlossenen Einzelzuschüsse in Höhe von 496.642 Euro und genehmigt deren Auszahlung.
2. Falls eine Auszahlung der Zuschüsse nicht oder nicht in der freigegebenen Höhe möglich ist, wird der Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in der Vermögensrechnung zugestimmt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 5 Zuweisung des Jahresergebnisses 2024 des Sachgebietes Mobilität zum Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) und Abschlagszahlung 2025 Vorlage: Sg. 43/067/2025

Sachverhalt:

Mit Kreistagsbeschluss vom 23.10.2020 wurde die ÖPNV Organisation einschließlich der hoheitlichen Schülerbeförderung mit Wirkung zum 01.01.2021 an den kommunalen Eigenbetrieb der Kreiswerke Cham übertragen. Gleichzeitig wurde ein Betrauungs- bzw. Beleihungsakt beschlossen, in dem der finanzielle Ausgleich zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis geregelt ist.

Gemäß § 4 Absatz 2 hat der Landkreis für die betrauten und beauftragten Leistungen einen sogenannten Soll-Ausgleich gemäß Trennungsrechnung vorzunehmen. In der gesondert erstellten Gewinn- und Verlustrechnung 2024 für das Sachgebiet Mobilität wurde ein Verlust von 2.249.426,71 € ausgewiesen. Dieser Betrag soll der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Der Landkreis hat dem Eigenbetrieb zur Liquiditätssicherung einen vorläufigen Betrag von 1.973.140,44 € für 2024 zur Verfügung gestellt. Dieser wird endgültig wie folgt verwendet:

347.732,69	Vortrag aus 2023
2.050.000,00	Auszahlungen Landkreis in 2024
- 4.843,40	Zuschuss Umweltabo
- 23.177,30	Fahrradmitnahme Länderbahn GmbH
- 16.184,80	Zuwendungen aus Förderprogramm Haltestellen-Infrastruktur
- 6.000,00	Zuwendungen E-Ladesäulen
- 14.000,00	Zuwendung ÖPNV Maßnahmen
- <u>360.386,75</u>	Abrechnung Allgemeine Vorschrift
1.973.140,44	Zwischensumme
- <u>2.249.426,71</u>	Verlustausgleich Mobilitätszentrale für 2024 in 2025
- 276.286,27	Vortrag auf 2025 vom Landkreis Cham noch zu erstatten

Fazit:

- Der Landkreis Cham gleicht das vom BKPV testierte Betriebsergebnis der Mobilitätszentrale für 2024 in Höhe von 2.249.426,71 € vollständig aus.
- Die sonstigen vom Landkreis zu finanzierenden Leistungen für Haltestellen-Infrastruktur, Umwelt-Abo, Fahrradmitnahme, Jugend- und Seniorenticket, usw. belaufen sich auf 424.592,25 €.
- Der Fehlbetrag von 276.286,27 € wird in voller Höhe in einer Summe vom Landkreis Cham erstattet und ist bereits ausgeglichen worden.

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Zuweisung eines Teilbetrags von 2.249.426,71 € aus dem Liquiditätsausgleich 2024 zur Deckung des Jahresergebnisses 2024 des Sachgebietes Mobilität zum Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) mit Datum 30.11.2025.

Der Fehlbetrag in Höhe von 276.286,27 € ist vom Landkreis Cham zu erstatten und ist bereits ausgeglichen worden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 6 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als
5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2024
Vorlage: Sg. 92/056/2025**

Sachverhalt:

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Berichtspflicht

1.1 Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzungen

Die Grundlage für die Erstellung des Beteiligungsberichts bildet der Art. 82 Abs. 3 LkrO, der die jährliche Erstellung auch für den Landkreis Cham verbindlich vorschreibt. Dies soll vor allem der Transparenz der öffentlichen Verwaltung in der Öffentlichkeit dienen und zugleich offen legen welche kommunalen Aufgaben mit Hilfe privatrechtlicher Ausgliederungen erfolgen.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- Beteiligungsverhältnisse,
- Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB, wenn eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt (i.S.d. § 53 HGrG „...Mehrheit der Anteile...mindestens der vierte Teil der Anteile und ... zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile“),
- Ertragslage und
- Kreditaufnahmen.

1.2 Berichtspflichtige Beteiligungen

Berichtspflichtig sind solche Unternehmen, die in einer Rechtsform des Privatrechts geführt werden und bei denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Hierbei sind nur solche Beteiligungen aufzuführen, bei denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar mindestens mit 5 % der Anteile beteiligt ist.

1.3 Aufbereitung der Daten

Die Angaben, Zahlen und Daten stammen aus den Unterlagen, Berichten (Bilanzen, GuV-Rechnungen, Prüfungsberichten) der Unternehmen, die alljährlich vorzulegen sind. Die Informationen wurden durch die Kreiskämmerei entsprechend obiger Anforderungen (siehe 1.1) aufbereitet.

Ein Teil der Angaben zu den Unternehmen stammt aus den Eintragungen im Handelsregister bzw. den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der entsprechenden Satzung.

Die vollständige Fassung des Beteiligungsberichts 2024 samt aufbereitetem Zahlenmaterial und Grafik finden Sie als Anlage beigefügt.

Protokoll:

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Bericht der Verwaltung über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Jahr 2024, an denen eine mindestens 5 %-ige Beteiligung besteht, wird ohne Vorbehalt zur Kenntnis genommen und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 7 Änderung der Richtlinien zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Cham
Vorlage: Sg. 93/027/2025

Sachverhalt:

Ausgangslage/rechtliche Einordnung:

Die Gesundheitsförderung gewinnt in unserer Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Dazu gehört auch das Schwimmen. Mittlerweile gibt es auch aufgrund der Erfahrungen der Corona-Pandemie neue Ansätze zur Gesundheits- und Schwimmförderung für Kinder und Jugendliche. Diese rechtfertigen durchaus ein finanzielles Engagement der Landkreise.

Begründet wird dies jeweils mit der Zuständigkeit der Landkreise als örtlicher Träger der Jugendhilfe. Hiernach liegt die Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen im Aufgabenbereich des Landkreises nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII sollen die Träger der Jugendhilfe „dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

Jugendarbeit als Leistung der Jugendhilfe im Sinne des § 11 SGB VIII bietet Kindern und Jugendlichen Angebote zur Förderung der persönlichen Entwicklung. Hierzu gehören insbesondere auch Angebote und Einrichtungen gesundheitlicher und sportlicher Bildung sowie einer bedarfsgerechten Freizeitgestaltung. Ferner sind junge Menschen im Rahmen der Prävention gem. § 14 SGB VIII zu „befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“.

Die Schwimmförderung ist ein wichtiges Anliegen des Landkreises Cham. Jedes Kind sollte spätestens mit Ende der Grundschulzeit schwimmen können. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit geeigneter Schwimmmöglichkeiten. Deshalb will der Landkreis Cham ebenfalls einen Beitrag dazu leisten, dass möglichst alle Kinder und Jugendlichen, die Interesse haben, auch tatsächlich einen Schwimmkurs machen können.

Ziele der im Jahr 2022 erlassenen Richtlinien sind daher die Förderung der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie die Erhaltung der dafür notwendigen Wasserflächen. Der Landkreis Cham wollte und will damit ein bestehendes Förderprogramm des Freistaates ergänzen.

Bestehend: Gutscheinprogramm des Freistaats Bayern für das Frühschwimmerabzeichen 'Seepferdchen'

In Bayern haben zum Schuljahresbeginn 2021/2022 alle bayerischen Vorschulkinder, also alle Kinder im letzten Kindergartenjahr, sowie alle Erstklässler einen Gutschein im Wert von 50 Euro für einen Kurs zum Erwerb des Seepferdchens erhalten. Dieses staatliche Gutscheinprogramm wurde nach einer einjährigen Pause im Schuljahr 2023/2024 für alle bayerischen Vorschulkinder fortgesetzt. Ziel des Förderprogramms ist es, dass alle Kinder möglichst früh schwimmen lernen. Mit dem staatlichen Zuschuss wird insbesondere auch finanziell benachteiligten Kindern ein Zugang zu den Kursen ermöglicht.

Im Rahmen des Programms des Freistaates Bayern wurden im Landkreis Cham in 2023/2024 insgesamt 632 Gutscheine und in 2024/2025 insgesamt 342 Gutscheine eingelöst.

Zahlen über eingereichte Gutscheine der im Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) organisierten Sportvereine liegen nicht vor.

Aus dem Gutscheinprogramm des Freistaates Bayern (ohne BLSV-Vereine) flossen im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 31.600 € und im Schuljahr 2024/2025 insgesamt 17.100 € in den Landkreis Cham.

In der Praxis konnten folgende Hinderungsgründe für die Einlösung eines Gutscheins festgestellt werden:

- Schwimmkursanbieter bieten die Kurse teilweise erst ab dem 6. Lebensjahr an.
- Aufgrund von Wartelisten ist der Gutschein zum Zeitpunkt des Kursbeginns nicht mehr gültig.

Evaluation und Bürokratieabbau durch Umstellung der Förderung

Die Richtlinie zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Cham ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Alle drei Jahre sollen die Grundlagen neu ermittelt und ggf. entsprechend angepasst werden (siehe Nr. 3 der Richtlinie, letzter Absatz).

Derzeit gewährt der Landkreis Cham den kommunalen Trägern der Bäder für alle in Freibädern und Hallenbädern durchgeführten Schwimmkurse einen Zuschuss von 50,00 € pro Kursteilnehmer/in mit einem Gutschein des Freistaates Bayern und von 75,00 € für Kinder und Jugendliche ohne Gutschein (andere Jahrgänge).

Eine Auswertung der eingereichten Anträge des Jahres 2024 ergab folgende Verteilung:

- 75,00 € (fast 50 % der Kursteilnehmer-ohne Gutschein Bayern) und
- 50,00 € (minimal über 50 % der Kursteilnehmer-mit Gutschein Bayern).

Die Zuschüsse werden gemäß der Förderrichtlinie von den Kommunen des Landkreises beantragt; Verteilung der Fördermittel:

Fördermittel 2023

Gemeinde Traitsching	2.625,00 €
Markt Lam	3.075,00 €
Stadt Cham	11.875,00 €
Stadt Rötz	1.275,00 €
Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG	5.850,00 €
Stadtwerke Waldmünchen	7.225,00 €
Zweckverband Hallen-Freibad Bad Kötzting	13.800,00 €
Markt Falkenstein	0,00 €
Gesamt:	45.725,00 €

Fördermittel 2024

Gemeinde Traitsching	2.050,00 €
Markt Lam	2.025,00 €
Stadt Cham	12.600,00 €
Stadt Rötz	2.750,00 €
Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG	6.900,00 €
Stadtwerke Waldmünchen	11.200,00 €
Zweckverband Hallen-Freibad Bad Kötzting	5.725,00 €
Markt Falkenstein	1.575,00 €
Gesamt:	44.825,00 €

Fördermittel 2025

Gemeinde Traitsching	0,00 €
Markt Lam	1.875,00 €
Stadt Cham	11.125,00 €
Stadt Rötz	1.175,00 €
Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG	5.450,00 €
Stadtwerke Waldmünchen	3.900,00 €
Zweckverband Hallen-Freibad Bad Kötzting	7.975,00 €
Markt Falkenstein	0,00 €
Gesamt:	31.500,00 €

Gesamtfördermittel 2023 bis 2025

Gemeinde Traitsching	4.675,00 €
Markt Lam	6.975,00 €
Stadt Cham	35.600,00 €
Stadt Rötzing	5.200,00 €
Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG	18.200,00 €
Stadtwerke Waldmünchen	22.325,00 €
Zweckverband Hallen-Freibad Bad Kötzing	27.500,00 €
Markt Falkenstein	1.575,00 €
Gesamt (2023-2025)	122.050,00 €

Stand: 06.10.2025

Der Prüfungsaufwand der Anträge (50,00 € oder 75,00 €) durch die Verwaltung ist sehr zeitintensiv. Auch die Antragsteller haben einen hohen zeitlichen Aufwand.

Gemäß den Grundlagen des Förderprogramms ist die Förderung so zu gestalten, dass sie im Rahmen eines Schwimmkurses bei den Kursteilnehmern ankommt.

In einer gemeinsamen Besprechung mit den Kommunen vor der Einführung der Richtlinie wurde eine Weitergabe von 50 % des Zuschusses an die Schwimmkursteilnehmer empfohlen.

Bei 50,00 € sind dies 25,00 € und bei 75,00 € sind es 37,50 €.

Ein Großteil der Kommunen gibt die Beträge durch Erlass der Eintrittskosten oder durch Ausgabe von Freikarten an die Schwimmkursteilnehmer weiter.

Die Eintrittskosten der Bäder liegen zwischen 0,00 € (Der Markt Lam gewährt für Schwimmkursteilnehmer freien Eintritt) und 4,50 €. Der Durchschnitt der Eintrittskosten liegt bei ca. 3,00 €. 10 Schwimmkurs-Übungsstunden werden mindestens gefordert.

Es wird vorgeschlagen, die Nr. 3 der Richtlinie inhaltlich wie folgt zu ändern:

Statt 50,00 € bzw. 75,00 € pro Kursteilnehmer/in gewährt der Landkreis einen Zuschuss von **30,00 €** pro Kursteilnehmer/in und übernimmt die Eintrittskosten für den Schwimmkurs von **pauschal 30,00 € (Ansatz: 10 Übungsstunden x 3,00 €)** pro Kursteilnehmer/in.

Auf das Vorliegen eines Gutscheins des Freistaates Bayern kommt es somit zukünftig nicht mehr an. Da zukünftig insgesamt 60,00 € pro Kursteilnehmer/in bezahlt würden, führt die Neuregelung höchstwahrscheinlich zu keinen Mehrkosten.

Dadurch verringert sich der Antragsstellungs- und Prüfungsaufwand spürbar und die finanzielle Unterstützung des Landkreises Cham wird sichtbar.

Neu: Änderung der Richtlinien zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Cham

Nachfolgend auszugsweise die geplanten Änderungen der Nr. 3 der Nr. 5 der Richtlinien (die vollständigen Richtlinien sind als Anlage beigefügt):

„3. Grundlagen der Förderung

Der Landkreis stellt im Rahmen seiner Haushaltsberatungen einen jährlichen Förderbetrag zur Verfügung.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach den folgenden Grundlagen:

- Für alle in Freibädern und Hallenbädern durchgeführten Schwimmkurse gewährt der Landkreis den kommunalen Trägern der Bäder einen Zuschuss von 30 € pro Kursteilnehmer/in und die Übernahme der Eintrittskosten für den Schwimmkurs von pauschal 30,00 € pro Kursteilnehmer/in (3,00 € pro Übungsstunde, bei 10 Übungsstunden).

- Voraussetzungen für die Schwimmkurs-Förderung:
 - Schwimmkurse für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel „Seepferdchen“
 - mind. 10 Übungsstunden
 - Die leitende Lehrperson des jeweiligen Schwimmkurses muss mindestens eine der folgenden Qualifikationen besitzen:
 - + Gültige Lizenz in einem der nachfolgend aufgeführten Fachbereiche:
 - Trainer C Schwimmen oder Rettungsschwimmen (oder höherwertig)
 - Fachübungsleiter C Schwimmen oder Rettungsschwimmen (oder höherwertig)
 - Lehrschein Schwimmen oder Rettungsschwimmen
 - + Lehrkräfte, die über eine Lehrberechtigung gem. KMBek vom 1. April 1996 Nr. VIII/5 – K7405-3/79 291/93 verfügen
 - + Fachangestellte für Bäderbetriebe (sog. Schwimmmeistergehilfe)
 - + Meister für Bäderbetriebe (sog. Schwimmmeister/Bademeister)
 - + Lehrkräfte, die den Schwimmunterricht an Hochschulen erteilen
 - + Staatlich geprüfte Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer
 - + Fachsportleitungen Schwimmen der uniformierten Verbände
 - Entsprechende Nachweise über die Schwimmkurse und die Kursteilnehmer/innen sind dem Landkreis vorzulegen

Die Grundlagen sollen alle drei Jahre neu ermittelt und ggf. entsprechend angepasst werden. Die beteiligten kommunalen Träger bestätigen schriftlich ihr Einverständnis mit den Förderrichtlinien, insbesondere mit den unter Nrn. 2 und 3 genannten Bedingungen.

[...]

5. Schlussbestimmungen

Diese Förderungsrichtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Die bisher gültige Fassung vom 29.07.2022 tritt außer Kraft.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Finanzielle Auswirkungen:

Da statt 50,00 € oder 75,00 € pro Kursteilnehmer/in zukünftig insgesamt pauschal 60,00 € pro Kursteilnehmer/in bezahlt werden, führt die Neuregelung höchstwahrscheinlich zu keinen Mehrkosten.

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Änderungen der beiliegenden Förderrichtlinien für Schwimmkurse in Bädern zu beschließen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 8 Gesundheitsregion plus;
Förderantrag Gute Pflege in Bayern: Projekt Gemeindeschwester
Landkreis Cham
Vorlage: Sg. 92/055/2025**

Sachverhalt:

„Gute Pflege Daheim in Bayern“ ist eine Förderrichtlinie des Landesamtes für Pflege. Sie wurde am 04.10.2023 bekannt gemacht. Ziel der Förderrichtlinie ist es, soziale Nahräume dahingehend zu entwickeln, dass Menschen, die von Pflegedürftigkeit betroffen oder bedroht sind, so lange wie möglich in vertrauter Umgebung versorgt werden können. Kommunen sollen dadurch in der Lage sein, die Versorgung vulnerabler Zielgruppen individuell und bedarfsgerecht zu gewährleisten.

Im Februar 2024 wurde dazu ein entsprechender Antrag beim Landesamt für Pflege gestellt, zum 30.04.2024 erhielt der Landkreis die Zusage zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Das Projekt läuft bis zum 31.12.2026. Die Personalstelle wurde im November 2024 erstmalig besetzt und im Juli 2025 neu besetzt mit Frau Barbara Reidl.

Kurzdarstellung des Projektes

Die sog. „Gemeindeschwester“ ist für einen kleinräumigen Sozialraum (ca. 10-15.000 Einwohner) zuständig. Auf Grund demografischer, sozioökonomischer und infrastruktureller Daten wurden als Modellregion in einem ersten Schritt die Kommunen Waldmünchen, Tiefenbach und Treffelstein ausgewählt. Da sich das Projekt nun gut etabliert hat, wurde zum 30.09.2025 ein Änderungsantrag beim Landesamt für Pflege gestellt, um den Einzugsbereich auf den gesamten Altlandkreis (Rötze, Schönthal und Gleißenberg) auszudehnen.

Folgende Tätigkeiten werden u.a. von der Gemeindeschwester angeboten:

- ganzheitliche Analyse der Situation des „Klienten“ in dessen Häuslichkeit:
 - Gesundheits- und Versorgungszustand
 - finanzielle Situation
 - häusliche Situation
 - räumliche Lage des Zuhauses
 - soziale Situation

- Aufbau und Organisation eines individuellen Versorgungsnetzes, Unterstützung bei:
 - Pflegegrad beantragen, auf Begutachtung vorbereiten, Begutachtung begleiten
 - Antrag auf Sozialleistungen, Schwerbehindertenausweis
 - Suche von ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen/ Nachbarschaftshilfen
 - Haushaltsnahe Dienstleistungen, Essen auf Rädern, Pflegediensten
 - Haus- und Facharzt, Physiotherapie, Psychotherapie, etc.
 - Wohnraumberatung
 - soziale Integration in Seniorenkreise, Rehasportgruppen, etc.
 - An- und Ummeldung
 - Schnittstelle zwischen ambulantem und stationären sowie pflegerischem und ärztlichen Sektor

Bisher wurden über 100 Klienten unterstützt, es kommen wöchentlich ca. 1-2 neue Fälle hinzu. Seit September 2025 bietet die Gemeindeschwester auch wöchentliche Sprechstunden in den bisher beteiligten Gemeinden an.

Evaluiert wird das Projekt durch die Hochschule München.

Was wird gefördert?

- Kosten für die Personalstelle der Gemeindeschwester
- Kosten für Mobilität (Fahrten zu den Klienten)
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Bekanntmachung

Kosten

- Die Zuwendung beläuft sich auf 153.468,22 €.
- Die Eigenmittel belaufen sich auf 38.367,05 €.

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt wie folgt:

1. Das Projekt Gemeindeschwester Landkreis Cham wird mit einem Zuschuss des Landesamtes für Pflege in Höhe von 80 % der Personal- und Sachkosten umgesetzt.
2. Der Landkreis Cham übernimmt die Trägerschaft für das Projekt und die Finanzierung der Eigenleistung in Höhe von 20 %.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 9 Regionalwerke Landkreis Cham gKU;
 Änderung der Satzung und des Konsortialvertrags,
 Finanzielle Beteiligung des Landkreises Cham
 Vorlage: BüroLR/133/2025**

Sachverhalt:

A. Hintergrund

I. Ausgangssituation

Die Finanzierung von Projekten der Regionalwerke Landkreis Cham im Bereich der erneuerbaren Energien war schon bei Gründung des Unternehmens darauf ausgelegt, dass die kommunale Familie im Landkreis Cham mindestens 51 % am aufzubringenden Eigenkapital stellt. Dies auch vor dem Hintergrund, um in den jeweiligen Projektgesellschaften eine beherrschende Stellung einzunehmen.

Hierzu wurde durch die Regionalwerke ein Beteiligungsmodell entwickelt, welches in der Satzung und im Konsortialvertrag festgeschrieben wird. Als Leitgedanken des Beteiligungsmodells wurden folgende Punkte festgelegt:

1. Solidargemeinschaft auch in der Projektfinanzierung
2. Kein Windhundverfahren um rentabelste Investments
3. Jede beteiligte Kommune ist auch an allen Projekten beteiligt

Den beteiligten Kommunen ist somit die Möglichkeit einer Beteiligung an geplanten Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung – insbesondere an Windenergieanlagen (WEAs) und Photovoltaik-Anlagen (PVAs) – sowie in weiteren Geschäftsmodellen wie etwa im Bereich der Speicherung erzeugter Energiemengen eröffnet.

Die zu tätigen Investitionen werden in zeitlichen und finanziellen Invest-Clustern zusammengefasst, welche einen – auch für die kommunalen Haushalte – planbaren Investitionsrahmen ermöglichen. Grundlage für die Bereitstellung des jeweils erforderlichen Eigenkapitals bildet das sogenannte „Grundbeteiligungs-Verfahren“ auf Ebene der Regionalwerke. Dieses Verfahren wird durch ein „Zusatzbeteiligungs-Verfahren“ ergänzt, um über den regulären Beteiligungsschlüssel hinaus zusätzliche Mittel von interessierten Kommunen aufnehmen zu können.

Im Rahmen des Grundbeteiligungs-Verfahrens werden die Träger der Regionalwerke mit der Errichtung eines Invest-Clusters gebeten, ihre Einlagen anteilig im Verhältnis ihrer prozentualen Beteiligung an den Regionalwerken bereitzustellen. Der Landkreis beteiligt sich dabei pauschal mit 25 % des eigenkapitalfinanzierten Investitionsvolumens. Die übrigen 75 % des kommunalen Eigenkapital-Bedarfs sollen die Kommunen entsprechend ihrer Beteiligung an den Regionalwerken zueinander bereitstellen. Ist die Finanzierung eines Invest-Clusters nach Durchführung des Grundbeteiligungs-Verfahrens noch nicht vollständig gesichert und erklärt ein Träger sein Interesse, sich über seine anteilige Beteiligung hinaus finanziell zu engagieren, so wird ein sogenanntes „Zusatzbeteiligungs-Verfahren“ durchgeführt. In diesem Verfahren erhalten interessierte Kommunen die Möglichkeit, sich mit einem überproportionalen Anteil an der Finanzierung zu beteiligen und zusätzliche Mittel einzubringen.

Die Verteilung der Beteiligungsmöglichkeiten am Invest-Cluster erfolgt unter Zugrundelegung einer 25%-igen Beteiligung des Landkreises und an den jeweiligen Stimmrechtsanteilen zueinander am Regionalwerke Cham gKU. Die Finanzierungszusagen der Kommunen sind haushaltsrechtlich im Haushaltsjahr 2026 abzusichern.

Im Zuge der geplanten Investitionen sowie der damit einhergehenden Einführung von Grundbeteiligungs- sowie Zusatzbeteiligungs-Verfahren ergibt sich ein Anpassungsbedarf der bestehenden Satzung des Regionalwerke Cham gKU sowie des zugehörigen Konsortialvertrags, um die neue Investitionsstruktur verbindlich und ordnungsgemäß zu verankern.

II. Zielvorstellung

Ziel ist es, den Gemeinden, Märkten und Städten sowie dem Landkreis eine rechts- und haushaltskonforme Beteiligung an der geplanten Investitionsmaßnahme des Regionalwerke Cham gKU zu ermöglichen – zunächst gemäß dem eigenen Stimmrechtsanteil im Rahmen eines Grundsatzbeteiligungs-Verfahrens, darüber hinaus aber auch optional im Rahmen eines Zusatzbeteiligungs-Verfahrens, sofern zusätzliche Anteile verfügbar sind.

Darüber hinaus soll die kommunalrechtliche Umsetzung aller relevanten Beteiligungsschritte sichergestellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- die rechtzeitige Absicherung der Finanzierung im Haushalt 2026,
- die Einleitung eines rechtsaufsichtlichen Anzeigeverfahrens gemäß Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO bei einer Beteiligung über 5,00 %,

- sowie die Anpassung der Satzung und des Konsortialvertrags des Regionalwerke Cham gKU, um neue Strukturelemente wie „Invest-Cluster“, einen Investitionsausschuss („Invest-Ausschuss“) zur Steuerung und Begleitung der Projektentwicklung, sowie ein transparent geführtes „Invest-Konto“ für die Mittelbereitstellung und -verwendung regelungstechnisch zu verankern.

Diese Maßnahmen dienen der Stärkung der Steuerungsfähigkeit und Nachvollziehbarkeit innerhalb des Beteiligungssystems und fördern eine gerechte und belastbare Umsetzung der kommunalen Investitionsentscheidungen.

B. Anpassung von Satzung und Konsortialvertrag

Zur Umsetzung der geplanten Investitionsstruktur und zur Schaffung klarer Entscheidungs- und Steuerungsmechanismen ist eine gezielte Anpassung sowohl der Satzung als auch des Konsortialvertrags der Regionalwerke Cham gKU erforderlich. Die Änderungen sind nachfolgend themenbezogen aufgeführt und erläutert:

1. Investitionsmechanismus

Der konkrete Mechanismus gestaltet sich wie folgt: Der Verwaltungsrat legt für jedes Geschäftsmodell ein Invest-Cluster sowie das zugehörige Investitionsvolumen fest. Für jeden Invest-Cluster wird ein Invest-Ausschuss gebildet, der für die jeweiligen Projekte innerhalb dieses Clusters zuständig ist. Sobald ein Projekt entwickelt ist, entscheidet der Invest-Ausschuss über dessen Umsetzung.

2. Invest-Konto

Der Kontenrahmen gemäß § 2 der Satzung wurde um zwei Konten erweitert. Zum einen wurde ein individuelles Investeinlage-Konto eingerichtet, auf dem die Einlagen der Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens verbucht werden. Diese Einlagen dienen der Bereitstellung des Eigenkapitals für Projektgesellschaften, an denen das gKU beteiligt ist. Die Verbuchung erfolgt trägerbezogen und entsprechend der jeweiligen Beteiligung an der betreffenden Projektgesellschaft. Das Konto ist unverzinslich und wird ausschließlich zur Finanzierung des erforderlichen Eigenkapitals verwendet.

Darüber hinaus wurde ein individuelles Investgewinn-Konto eingeführt. Auf diesem Konto werden die auf die jeweiligen Träger entfallenden Gewinnanteile aus den Projektgesellschaften verbucht. Damit wird eine verursachungsgerechte Zuordnung der Erträge aus den Beteiligungen gewährleistet.

3. Invest-Ausschuss

Der Invest-Ausschuss stellt ein weiteres beschlussfassendes Organ des Regionalwerke Cham gKU dar. Er wird jeweils dann konstituiert, wenn ein neuer Invest-Cluster etabliert wird. Für jeden Invest-Cluster ist somit ein eigener Invest-Ausschuss vorgesehen.

Die Stimmrechte innerhalb des Invest-Ausschusses verteilen sich im Verhältnis der jeweiligen Beteiligung der Träger am Invest-Cluster. Auf diese Weise wird eine Mitbestimmung gewährleistet, die dem jeweiligen Kapitalanteil entspricht.

Für die Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit gelten die Regelungen für den Verwaltungsrat entsprechend. Der Invest-Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über Investitionsentscheidungen sowie über den Zeitpunkt und die Bedingungen eines etwaigen Verkaufs von Projekten.

Die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung, Zusammensetzung und Zuständigkeit des Invest-Ausschusses ergeben sich aus § 11 der Satzung sowie § 7 des Konsortialvertrags.

C. Investitionsentscheidung

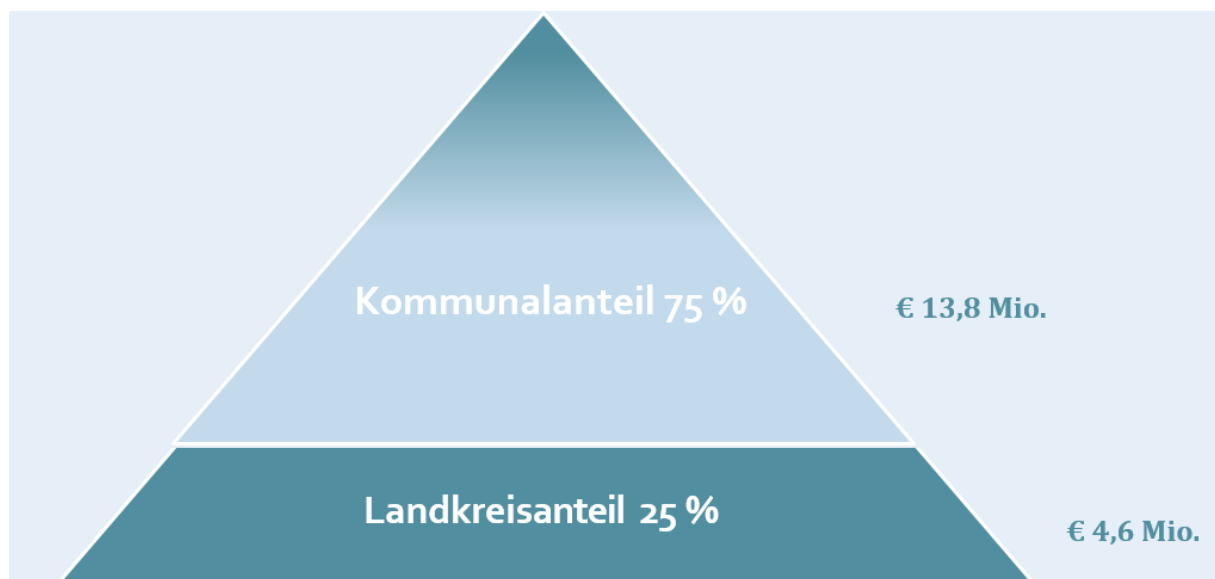
Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der energiepolitischen Zielsetzungen der Region. Sie entspricht der Leistungsfähigkeit der Kommunen und soll der Förderung regenerativer Energiegewinnung sowie einer langfristigen kommunalen Wertschöpfung dienen.

1. Invest-Cluster

Zur Steuerung der Investitionstätigkeit werden themenspezifische Investitions-Cluster (sogenannte „Invest-Cluster“) gebildet. Diese konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche Erneuerbare-Energien-Anlagen (EEG-basiert), Speicherprojekte (nicht EEG-basiert) sowie vergleichbare Geschäftsmodelle. Die Einrichtung, Anpassung und das Investitionsvolumen obliegen dem Verwaltungsrat. Innerhalb der Invest-Cluster trifft der jeweilige Invest-Ausschuss die Entscheidungen über konkrete Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere die Auswahl geeigneter Investitionsobjekte und die Entscheidung, ob ein Projekt umgesetzt wird (Freigabe zur Projektumsetzung). Voraussetzung für die Realisierung eines Projekts ist jeweils eine dokumentierte Plausibilisierung einer kalkulierten Mindestrendite von 5,0 % p.a. bezogen auf das eingesetzte Kapital.

Die Regelungen hierzu finden sich insbesondere in §§ 10, 11 der Satzung sowie in § 7 des Konsortialvertrags.

2. Grundbeteiligungs-Verfahren



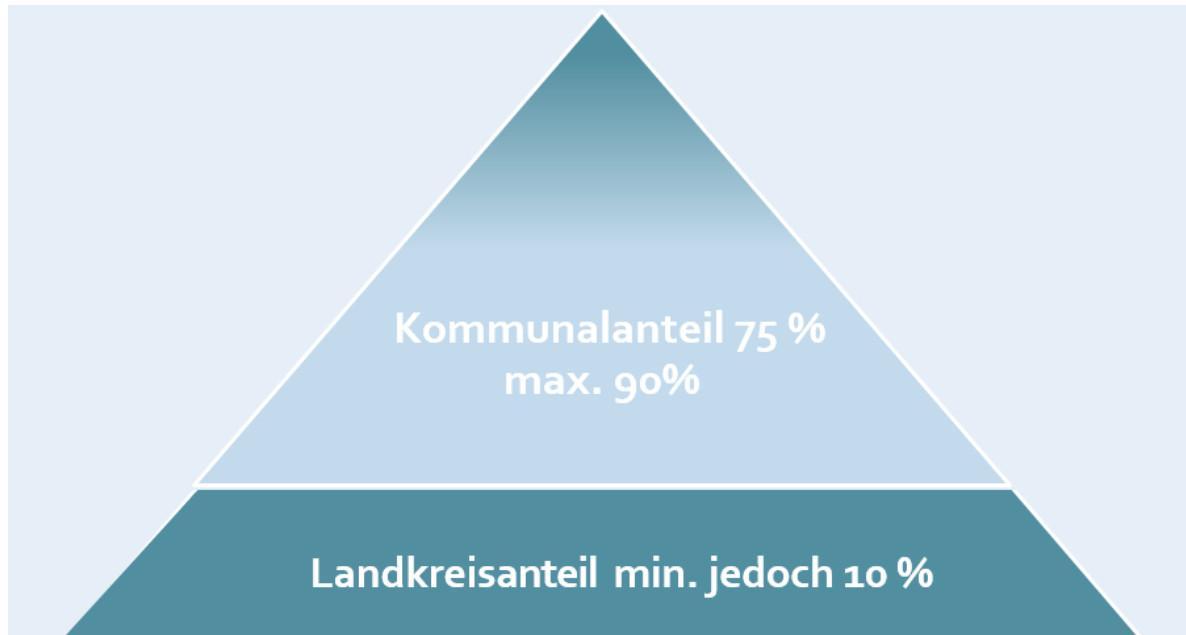
Investitionen werden grundsätzlich quotenbasiert erbracht: Der Landkreis beteiligt sich pauschal mit max. 25 %, die restlichen 75 % tragen die kommunalen Träger entsprechend ihren Anteilen an den Regionalwerken zueinander. Damit wird sichergestellt, dass Chancen und Risiken der Vorhaben proportional zur jeweiligen Kapitalbeteiligung getragen werden. Dieser Grundsatz gewährleistet sowohl Transparenz als auch Fairness innerhalb der Trägerstruktur und stärkt die Gleichbehandlung aller Beteiligten. Im Rahmen des Grundbeteiligungs-Verfahrens werden die Träger des Regionalwerke Cham gKU zur Tätigkeit einer Investition aufgefordert, ihre Einlagen anteilig im Verhältnis ihrer prozentualen Beteiligung am Regionalwerke Cham gKU zueinander zu erbringen. Der Landkreis beteiligt sich dabei pauschal mit max. 25 % des benötigten Investitionsvolumens für das Eigenkapital.

Auf dieser Grundlage erklärt sich der Landkreis Cham bereit, einen Eigenkapitalbeitrag in Höhe von max. 4.601.000 € zu leisten.

3. Verfahren für zusätzliche Beteiligung

Träger, die bereits im Projekt involviert sind, können sich – vorbehaltlich ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und im Rahmen der noch verfügbaren Finanzierungskapazitäten – mit weiteren Einlagen zusätzlich im Rahmen eines „Zusatzbeteiligungs-Verfahrens“ beteiligen. Eine zusätzliche Beteiligung ist möglich, sofern die Finanzierung eines Projekts nach Durchführung des Grundbeteiligungs-Verfahrens noch nicht vollständig gesichert ist. Bekunden mehrere Träger Interesse an einer zusätzlichen Beteiligung, wird die konkrete Höhe der jeweiligen Beteiligung einvernehmlich zwischen den beteiligten Trägern abgestimmt.

Stellen die Träger darüber hinausgehend zusätzliches Eigenkapital in ausreichendem Umfang zur Verfügung, reduziert sich der Anteil des Landkreises. Dabei gilt, dass der Landkreisanteil auf bis zu 10 % abgesenkt werden kann. Der Anteil der übrigen Träger erhöht sich in diesem Fall entsprechend, jedoch maximal bis zu einer Gesamtquote von 90 %. Auf diese Weise wird der Landkreis entlastet, während gleichzeitig den Städten, Märkten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, das Investitionsvolumen durch eine stärkere Beteiligung ihrerseits zu sichern.



Grundlagen des Geschäftsmodells der Regionalwerke

Das Geschäftsmodell basiert im Wesentlichen in der Projektentwicklung und dem Verkauf von Projektrechten, der Gründung und Beteiligung von und an Projektgesellschaften sowie der Erbringung von Betriebsführungsleistungen.

Zur Finanzierung der zugewiesenen Aufgaben soll das gemeinsame Kommunalunternehmen stets mit ausreichendem Eigenkapital durch die Kommunen ausgestattet sein. Bei der Finanzierung der verschiedenen Projektgesellschaften wird eine Mischfinanzierung aus Eigen- und Fremdkapital angestrebt. Die Realisierung der beabsichtigten Geschäftstätigkeiten kann grundsätzlich auch durch die Eingehung einer institutionalisierten Öffentlich-Privaten Partnerschaft erfolgen.

Die Rückflüsse aus dem Geschäftsmodell betreffen primär den Verkauf der Projektrechte, die Beteiligungserträge aus den Projektgesellschaften sowie die Erbringung von Betriebsführungsleistungen.

Grundsätzlich werden die Rückflüsse zur Sicherstellung der laufenden operativen Kosten sowie, falls vorhanden, zur Begleichung des Kapitaldienstes (Tilgung und Zinsleistungen der Fremdkapitalgeber) verwendet. Erwirtschaftete Gewinne des gemeinsamen Kommunalunternehmens werden in den ersten sieben Jahren ab Inkrafttreten der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens thesauriert und nicht an die Parteien ausgeschüttet. Nach Ablauf von sieben Jahren werden die Parteien über die Verwendung von Gewinnen entscheiden.

E. Beispielrechnung Invest-Cluster

Eine beispielhafte Berechnung der möglichen Rückflüsse und Eigenkapitalverpflichtungen in Bezug auf die Investition in das Invest-Cluster 1 ist in Anlage 4 enthalten. Anhand dieser Beispielrechnung kann jeder Träger seine potenzielle Beteiligung sowie den zu leistenden Eigenkapitalbeitrag individuell abschätzen.

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag Folgendes zu beschließen:

1. Der Kreistag stimmt den Änderungen von Satzung und Konsortialvertrag gemäß dem beigefügten Satzungs- und Konsortialvertragsentwurf zu.
2. Herr Landrat wird ermächtigt und beauftragt, das ausgearbeitete Vertragswerk (in den Anlagen 1 und 2) zu unterzeichnen und umzusetzen und ist zur Abgabe und Entgegennahme sämtlicher Erklärungen und Handlungen berechtigt, die für den Vollzug des Vertragswerks erforderlich sind.
3. Der Kreistag erklärt sich mit künftigen redaktionellen Änderungen von Satzung und Konsortialvertrag einverstanden.
4. Der Kreistag stimmt der Beteiligung des Landkreises Cham nach Bildung eines Invest-Clusters für EEG - Projekte inklusive der erforderlichen Netzinfrastruktur (z.B. Umspannwerk) des Regionalwerke Cham gKU bis 2030 mit einem Betrag in Höhe von mind. 1.840.400 € bis max. 4.601.000 € zu. Die Beträge der übrigen Träger ergeben sich im Übrigen aus der Anlage 3.
5. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - a. die Beteiligung rechtlich, wirtschaftlich und haushaltsrechtlich (Einplanung für das Haushaltsjahr 2026) vorzubereiten, wobei die Summe aus der Ziffer 4 zugrunde zu legen ist,
 - b. das erforderliche rechtsaufsichtliche Anzeigeverfahren durchzuführen, soweit die Beteiligung des Landkreises am Regionalwerke Cham gKU mehr als 5,00 % beträgt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 10 "Zukunft gestalten: Rückblick und Ausblick auf die generationsübergreifende
Seniorenpolitik seit 2012"
Vorlage: Sg. 13/011/2025**

Sachverhalt:

Der Bericht wird in der Sitzung erstattet.

Protokoll:

Beschlussvorschlag:

Der Bericht dient der Kenntnisnahme.

TOP 11 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll:

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 16:00 Uhr.

Cham, 15. Dezember 2025

Die Protokollführerin:

Der Vorsitzende:

Raab
Verwaltungssekretärin

Löffler
Landrat